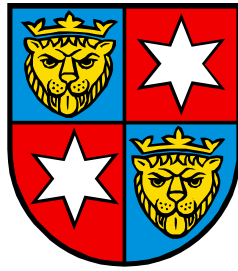


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**GEMEINDEORDNUNG**

**2022**



---

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### **A. Allgemeine Bestimmung**

§ 1 Personenbezeichnungen

#### **B. Organisationsform**

§ 2 Organisationsform

#### **C. Wahlen und Abstimmungen an der Urne**

§ 3 Wahlen

#### **D. Gemeindeversammlung**

§ 4 Abschliessende Beschlussfassung

§ 5 Fakultatives Referendum

#### **E. Gemeinderat**

§ 6 Zusammensetzung, Funktionsbezeichnung, Entscheide

§ 7 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen, Rechenschaftsbericht

#### **F. Kommissionen**

§ 8 Mitgliederzahlen

§ 9 Konstituierung

§ 10 Finanzkommission, Aufgaben

§ 11 Geschäftsprüfungskommission, Aufgaben

#### **G. Abgeordnete und Delegierte**

§ 12 Gemeindeverbände

#### **H. Kur- und Ortstaxe**

§ 13 Ortstaxe

#### **I. Veröffentlichungen**

§ 14 Publikationsorgan

#### **J. Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten



---

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18  
Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG (GO)**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

#### § 1

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

*Personenbezeichnungen*

### **B. ORGANISATIONSFORM**

#### § 2

In der Gemeinde Spreitenbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss den §§ 19 ff Gemeindegesezt.

*Organisationsform*

### **C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE**

#### § 3

Die Behörden und Kommissionen nach § 6 und § 8 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

*Wahlen*



## **D. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### § 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

*Abschliessende  
Beschluss-  
fassung*

### § 5

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

*Fakultatives  
Referendum*

## **E. GEMEINDERAT**

### § 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

*Zusammen-  
setzung*

<sup>2</sup> Die Funktion des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsident/in und die Funktion des Vizeammanns wird als Vizepräsident/in bezeichnet.

*Funktionsbe-  
zeichnung*

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst seine Entscheide als Kollegialbehörde.

*Entscheide*

### § 7

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

*Aufgaben  
Befugnisse  
Kompetenzen*

- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und Baurechtsverträge mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall selbständig abzuschliessen.
- b) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Bodenwert bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall tätigen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, Restgrundstücke oder Grundstückabschnitte mit einem Bodenwert bis CHF 50'000.-- im Einzelfall selbständig zu verkaufen.
- d) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Grundstücke, Liegenschaften und selbständige Baurechte mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall veräussern.



- e) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- f) Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- g) Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

2 Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzzerteilung abgeschlossenen Geschäfte und Entscheide schriftlich Bericht zu erstatten.

*Rechenschaftsbericht*

## **F. KOMMISSIONEN**

### § 8

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

*Mitgliederzahlen*

- a) Finanzkommission: 7 Mitglieder
- b) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder
- c) Steuerkommission: 3 ordentliche und 1 Ersatzmitglied
- d) Stimmzähler: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

### § 9

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

*Konstituierung*

### § 10

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

*Finanzkommission, Aufgaben*

- a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und der Einwohnergemeindeversammlung;
- b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und der Einwohnergemeindeversammlung;
- c) Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat oder von der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen werden sowie Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz.



§ 11

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- b) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der unter § 10 lit. a) - c) aufgeführten Aufgaben;
- c) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls, Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 7 lit. b) und d);

*Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission,  
Aufgaben*

**G. ABGEORDNETE UND DELEGIERTE**

§ 12

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

*Gemeinde-  
verbände*

**H. KUR- UND ORTSTAXE**

§ 13

Die Gemeinde Spreitenbach erhebt gestützt auf das kantonale Steuergesetz eine Kur- und Ortstaxe. Taxpflicht, Höhe, Erhebungsverfahren und Verwendung der Abgabe werden in einem separaten Kur- und Ortstaxenreglement festgelegt.

*Ortstaxe*

**I. VERÖFFENTLICHUNGEN**

§ 14

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan <sup>1)</sup> und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

*Publikations-  
organ*



---

## **J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 15

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 5. Mai 2014.

*Inkrafttreten*

8957 Spreitenbach, 6. April 2021

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2021\Gemeindeordnung 2022.docx

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Markus Mötteli

Jürg Müller

#### Genehmigungsvermerke:

- Gemeindeversammlung      22.06.2021
- Volksabstimmung            26.09.2021
- Regierungsrat                22.10.2021

---

<sup>1)</sup> Zurzeit «Limmatwelle»